



Satzung des Ellerauer Tennis Club an der Krumbek e. V.

§ 1 - Name und Sitz:

Der Verein trägt den Namen „E.T.C. an der Krumbek“. Er wurde am 6. März 1975 gegründet. Sein Sitz ist Ellerau. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Norderstedt unter der Nr. VR 192 eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins sind die Förderung der Jugend und die Pflege des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 - Mitgliedschaft:

Über die Höchstzahl der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mitglieder sind:

1. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder
3. Jugendliche Mitglieder
4. Fördernde Mitglieder

zu 1.: Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Ehrenrates auf der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

zu 2.: Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben das Recht, an sportlichen und geselligen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie besitzen aktives und passives Wahlrecht.

zu 3.: Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben das Recht, an sportlichen Veranstaltungen und (im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen) an geselligen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

zu 4.: Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die nicht an sportlichen Veranstaltungen teilnehmen, im Übrigen aber die Interessen des Vereins fördern. Sie besitzen aktives und passives Wahlrecht.

§ 5 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft:

- (1) Die Aufnahme in den Verein muss beim Präsidium schriftlich beantragt werden. Bei minderjährigen Bewerbern ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit absoluter Mehrheit.
- (3) Lehnt das Präsidium eine Aufnahme ab, so ist der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Zeit schriftlich zu informieren. Eine Angabe von Gründen für die Ablehnung ist nicht erforderlich.
- (4) Ordentliche und jugendliche Mitglieder können auf begründeten Antrag durch Beschluss des Präsidiums zeitlich begrenzt auf ein Geschäftsjahr mit ruhender Mitgliedschaft geführt werden. Der Antrag sollte im Regelfall vor Beginn des Geschäftsjahres eingegangen sein.

Während der ruhenden Mitgliedschaft erlischt die Spielberechtigung. Alle anderen Rechte und Pflichten bleiben bestehen; die Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsstunden kann in besonderen Ausnahmefällen vom Präsidium erlassen werden. Nach Ende des Geschäftsjahres erhält das Mitglied die Spielberechtigung automatisch zurück.

- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
- (6) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erfolgen. Bei minderjährigen Mitgliedern bedarf sie der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Die Kündigung wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam und muss bis zum 30.11. beim Präsidium eingegangen sein.

Abweichend von dieser Kündigungsfrist kann der Austritt im Falle einer Beitragserhöhung von mehr als 20% bis spätestens 14 Tage nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Austritt kann bei einem Wohnungswechsel nach außerhalb der Kreise Segeberg, Pinneberg und der Stadt Hamburg sofort erfolgen.

- (7) Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung,
 - b) bei grob unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten,
 - c) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Rückstand ist,
 - d) aus anderen schwerwiegenden Gründen, soweit sie den Verein berühren.
- (8) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Ehrenrat mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden, wenn mindestens 14 Tage vor der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus den Präsidiumsmitgliedern gem. § 8 und der gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt werden. Er wird vom Präsidium einberufen und wählt sich seinen Vorsitzenden von Fall zu Fall.

- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Zahlungsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 - Aufnahmegebühr und Beiträge:

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag und kann eine Aufnahmegebühr erheben. Aufnahmegebühren gehen in das Vereinsvermögen über und sind weder rückzahlbar noch übertragbar (siehe unten).

Über die Höhe der Aufnahmegebühr, der Beiträge sowie etwaige Umlagen beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Höhe und Fälligkeit finanzieller Verpflichtungen der Mitglieder regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

- (2) Der Jahresbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Auf Antrag kann das Präsidium die Aufnahmegebühr, den Jahresbeitrag sowie etwaige Umlagen ganz oder teilweise erlassen, sie stunden oder Ratenzahlungen bewilligen.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen soweit dies § 4 zulässt.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, die Clubhäuser und Clubeinrichtungen unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Die aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platz-, Hallen- und Spielordnung sowie sonstiger Anordnungen zu benutzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den geldlichen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.
- (4) Mitglieder, die zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben je Geschäftsjahr nach Maßgabe der Beitragsordnung einen Arbeitseinsatz zum Bau und zur Pflege der Clubanlagen zu leisten.
- (5) Verstöße gegen die Pflichten der Mitglieder können sportliche Maßregelungen auslösen; u.a kann die Spielberechtigung auf Zeit entzogen werden. Über die Maßregelungen entscheidet das Präsidium.
- (6) Jede sportliche oder sonstige Betätigung sowie der Aufenthalt innerhalb der gesamten Vereinsanlage geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein lehnt ausdrücklich und grundsätzlich jede Verantwortung und Haftung für sich wie auch für seine Mitglieder ab.

§ 8 - Das Präsidium:

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Präsidiumsmitgliedern, deren Verantwortungsbereiche vom Präsidium geregelt werden.
- (2) Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis dieses neu gewählt oder kommissarisch besetzt worden ist.

Die Wiederwahl von Präsidiumsmitgliedern ist möglich.

- (3) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so kann das freigewordene Amt durch das Präsidium bis zur Neuwahl kommissarisch besetzt werden. Dieser Präsidiumsbeschluss muss mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit erfolgen.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Präsidiumsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (5) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (6) Zur Unterstützung des Präsidiums werden nach Maßgabe des Präsidiums Referenten berufen. Jedes Präsidiumsmitglied kann für seinen Verantwortungsbereich Referenten ernennen. Näheres wird durch Geschäftsordnung oder Beschlüsse des Präsidiums geregelt.
- (7) Die Mitglieder des Präsidiums und Referenten arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 7 beschließen, dass den Präsidiumsmitgliedern und Referenten eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 9 - Die Mitgliederversammlung:

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im Februar oder März statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium einberufen.
Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung mit vorläufiger Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Präsidiums jederzeit schriftlich, ohne Inne Haltung einer besonderen Frist, einberufen werden.
- (4) Das Präsidium muss innerhalb von 3 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (5) Anträge für die Mitgliederversammlungen sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich zu übermitteln und müssen vom Präsidium auf der Versammlung behandelt werden.
Später eingehende oder auf der Versammlung gestellte Anträge werden nur dann behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- (6) Anträge auf Satzungsänderung müssen bis zum 31.12. schriftlich beim Präsidium eingehen.
- (7) Zu allen Anträgen hat der Antragsteller das erste und das letzte Wort.

§ 10 - Abstimmungen und Wahlen:

- (1) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen in der Versammlung gewählten Protokollführer anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Abstimmungen sind geheim vorzunehmen, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dieses in der Versammlung fordern.
- (5) Die Wahl des Präsidiums sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dieses verlangt, sonst durch offene Abstimmung.

- (6) Für die Wahl des Präsidiums sowie der Kassenprüfer ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Kommt eine Wahl mangels absoluter Mehrheit oder infolge von Stimmgleichheit nicht zustande, ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet die geringere Anzahl der Neinstimmen; wenn auch diese gleich ist, entscheidet das Los.

- (7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 11 - Kassenprüfer:

- (1) Alljährlich werden 2 Mitglieder, die nicht dem Präsidium angehören dürfen, als Kassenprüfer gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 - Satzungsänderung:

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und muss auf der Tagesordnung angekündigt werden.
- (2) Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ermächtigt das Präsidium, vom Gericht oder vom Finanzamt verlangte Umformulierungen der Satzung ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 13 - Vereinsauflösung:

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und muss auf der Tagesordnung angekündigt sein.
- (2) Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder durch persönliche oder schriftliche Stimmabgabe.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den örtlichen Schulträger, die Gemeinde Ellerau, mit der Maßgabe, die Anlage dem Sport zu erhalten.

Ellerau, 11. April 2013